



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Gesundheit BAG

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen der KLV vom
19. April 2023 per 1. Mai 2023
(AS 2023 195, Nr. 66 vom 25. April 2023)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Inhaltliche Änderungen der KLV	3
3.	Redaktionelle Anpassungen	3

1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

2. Inhaltliche Änderungen der KLV

Art. 34b Absatz 2

Artikel 34b Absatz 2 Buchstaben a und b KLV sehen seit 1. Juni 2015 vor, dass bei den deutschen Fabrikabgabepreisen die in Deutschland geltenden Herstellerrabatte abgezogen werden. Diese Herstellerrabatte betragen bisher für patentgeschützte Präparate 7 Prozent und für patentabgelaufene Präparate 16 Prozent. Die Bundesrepublik Deutschland hat den Herstellerrabatt für patentgeschützte Arzneimittel für das Jahr 2023 von 7 auf 12 Prozent erhöht (vgl. §130a Abs. 1b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung). Damit stimmt der in Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe a KLV genannte Abschlag von 7 Prozent nicht mehr mit den in Deutschland angewendeten Abschlägen überein.

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll die Formulierung von Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe a KLV an die veränderten Verhältnisse in Deutschland angepasst werden, indem der neue Abschlag von 12 Prozent anstelle des bisherigen Abschlags von 7 Prozent genannt wird. Aufgrund der bis Ende Jahr befristeten Erhöhung in Deutschland wird das EDI im Verlaufe des laufenden Jahres prüfen, ob für das Jahr 2024 eine weitere Anpassung erforderlich wird. Mittels Übergangsbestimmung wird klar gestellt, dass die Änderung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Verfahren anwendbar ist.

Diese Änderung tritt am **1. Mai 2023** in Kraft.

3. Redaktionelle Anpassungen

Keine Anpassung auf Deutsch.

Der französische und italienische Text von Art. 34b Abs. 2 KLV wird geändert, um ihn präziser zu machen und an die deutsche Formulierung anzupassen.

Die Anpassungen treten am **1. Mai 2023** in Kraft.